

Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur Förderung des Sports

Inhalt

- I. Präambel
- II. Förderungsvoraussetzungen
- III. Förderungsarten
- IV. Sportstättenüberlassung und Hallennutzung
- V. Zuschuss für Bauleistungen
- VI. Sportlerehrung und Förderung des Ehrenamtes im Sport
- VII. Förderung der Integration durch Sportförderpreis
- VIII. Sport-Hilfe-Fond der Stadt Fürstenfeldbruck
- IX. Zuständigkeit und Inkrafttreten

I. Präambel

Die Förderung des Sports durch den Staat und die Kommunen ist als Staatsziel im Art. 140 der Bayer. Verfassung verankert. Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern enthält die Förderung des Jugend- und Breitensports als Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis.

In diesem Sinne will die Stadt Fürstenfeldbruck mit ihrer Sportförderung vor allem die Vereine dabei unterstützen, Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung die Möglichkeit der sportlichen Betätigung zu schaffen und vorrangig den Breitensport fördern. Die Zuschüsse der Stadt sind freiwillige Leistungen, sind aber dem Range nach einer Pflichtaufgabe als ebenbürtig anzusehen.

In Übereinstimmung mit den „Allgemeinen Zuschuss- und Förderrichtlinien“ sind Fördermittel nach dem Gesetz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu gewähren. Richtig betriebener Sport ist ein Füllhorn positiver Effekte für den Einzelnen und die gesamte Gesellschaft. Seine nützlichen Folgen sind so zahlreich, dass dies die sport- und bewegungsfreundliche Stadt Fürstenfeldbruck keinesfalls außer Acht lassen und alles in ihren Kräften stehende tun sollte, um diesem Ziel möglichst nahe zu kommen.

II. Förderungsvoraussetzungen

1. Als förderungswürdig werden gemeinnützige Sportvereine anerkannt, die am Stichtag 1. Januar des jeweiligen Antragsjahres
 - a) Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (einschließlich seiner Fachverbände und Anschlussorganisationen) oder des Bayerischen Sportschützenbundes sind.
 - b) im Vereinsregister mit dem Sitz Fürstenfeldbruck eingetragen sind und deren satzungsgemäße Hauptaufgabe der Pflege des Sports dient.

- c) aktive Jugendarbeit leisten (die Anzahl der Jugendlichen muss mindestens 5% der Gesamtmitglieder betragen).
- d) Mitgliedsbeiträge entsprechend den Zuschussrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erheben.
2. Soweit für die jeweiligen Zuschüsse dieser Richtlinien feste Termine für die Antragstellung an die Stadt genannt sind, gelten diese als bindend. Anträge nach diesem Termin werden von der Verwaltung nicht bearbeitet bzw. den städtischen Gremien nicht vorgelegt.
3. Bezahlter Sport (Berufssport) scheidet von einer Förderung aus.
4. Neugegründete Vereine können erst nach einer Wartezeit von zwei Jahren gefördert werden.
5. Vereine müssen geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresabrechnung und Rechnungsprüfung) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten. Auf Anforderung hat der Verein die Unterlagen vorzulegen.

III. Förderungsarten

1. Zuschuss für Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine

Die Stadt Fürstenfeldbruck stellt alljährlich nach Maßgabe der Mittel im Haushalt einen Betrag zur Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen zur Verfügung. Die Höhe des Zuschusses wird vom Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport (SJS) in Abstimmung mit dem Haupt- und Finanzausschuss jährlich neu festgesetzt. 80% des ausgewiesenen Gesamtzuschusses werden wie folgt verteilt:

- a) Der Zuschuss wird nach Vorlage entsprechend begründeter Gesuche auf der Basis der jugendlichen Mitgliederzahlen aufgeteilt. Grundlage dafür sind die vom Verein an den Bayerischen Landessportverband zum 01. Januar des jeweiligen Jahres gemeldeten Mitglieder. Eine Aufstellung darüber ist dem Gesuch beizufügen.
- b) Der Zuschuss wird für die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

2. Zuschuss für Einzelmaßnahmen

Der Rest des Gesamtzuschusses (20%) soll für besondere Einzelmaßnahmen der Vereine Verwendung finden. Es sollen dabei innovative Ideen bei der Jugendarbeit, besondere Einbindungen im Behindertensport sowie herausragende Integrationsideen für Menschen mit Migrationshintergrund gefördert und honoriert werden.

Darüber hinaus können aus diesem Anteil Mittel bereitgestellt werden für Vereine die

- am Ferienprogramm der Stadt Fürstenfeldbruck teilnehmen
- Aktivitäten in Begegnungen mit den Partnerstädten durchführen.
- im Bereich der Schulen und Kindertagesstätten unterstützend mitwirken.

Die Vereine müssen, um Mittel aus diesem Bereich zu erhalten, entsprechende nachprüf-
bare Unterlagen und Daten dem Sportforum, bestehend aus dem/den Sportreferenten, 2
Vertretern des Sportamtes und 2 Vereinsvorstehern, jeweils am 01.01. eines Kalenderjah-
res vorlegen.

Diese Unterlagen müssen die Gesamtkosten der Maßnahme enthalten. Etwaige Zuschüsse
und Förderungen aus anderen Quellen sind anzugeben. Das Sportforum erstellt eine Vor-
schlagsliste, die dann im Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport beschlossen wird. Soll-
ten Fördermittel aus diesem Bereich nicht vergeben werden, werden sie der Förderung
nach Ziff. III. 1. übertragen.

3. Zuschuss für Großgeräte

Für die notwendige Beschaffung von Großgeräten mit einem Anschaffungswert von über
500 € kann die Stadt einen Zuschuss von 20% der Kosten, höchstens jedoch 2.500 € pro
Verein und Jahr gewähren.

Vor der Antragstellung ist die Anschaffung bei der Stadt Fürstenfeldbruck mit einem Kos-
tenvoranschlag anzumelden.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- die Rechnung über den Kaufpreis des jeweiligen Großgerätes
- eine Erklärung über den bei anderen Stellen beantragten oder bereits gewährten Zu-
schuss für diese Anschaffung.

4. Zuschuss für Vereinsjubiläen

Gefördert werden können Vereins- und Abteilungsjubiläen.

Die Vereine bzw. Abteilungen erhalten auf Antrag bei Jubiläen, die durch 25 teilbar sind,
jeweils einen Zuschuss von höchstens 250 €.

5. Sonderzuschuss

Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen

- a) die an offiziellen Deutschen Meisterschaften teilnehmen
- b) die an offiziellen Europa-, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen teilnehmen
- c) für besondere sportliche Leistungen

können je nach Anzahl der Teilnehmer bzw. Mannschaften einen Zuschuss von maximal
500 € erhalten.

IV.

Sportstättenüberlassung und Hallennutzung

1. Überlassung städtischer Sportanlagen

- a) Den örtlichen Sportvereinen werden von der Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Möglich-
keiten, die für deren Sportart jeweils geeigneten städtischen Sportanlagen und Einrich-
tungen zur allgemeinen sportlichen Betätigung in angemessenem Umfang überlassen.

- b) Die Einzelheiten der Überlassung, der Pflegezuschüsse und des Eigenanteils sowie der Nutzung ergeben sich aus den mit den Vereinen im Einzelnen abzuschließenden Nutzungsverträgen.

2. Turnhallennutzung

Den Sportvereinen werden die Turnhallen der Stadt und des Landkreises Fürstenfeldbruck von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage und Ferien, überlassen. Hierzu notwendige Verträge werden in der Regel für ein Schuljahr abgeschlossen.

Für den Punktspielbetrieb an den Wochenenden werden je nach Bedarf gesonderte Verträge abgeschlossen. In anderen Ausnahmefällen können auf Antrag Turnhallen auch an Wochenenden und in den Ferien zur Verfügung gestellt werden. Hierzu sind ebenfalls gesonderte Verträge abzuschließen.

Der Jugend soll bevorzugt Hallentrainingsmöglichkeiten angeboten werden.

Vereine entrichten für die Benutzungsstunden im Erwachsenenbereich 20% der Betriebskosten.

V. Zuschuss für Bauleistungen

1. Die Stadt Fürstenfeldbruck kann Sportvereinen zur Errichtung, Erneuerung, Erweiterung von Dauersportanlagen Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewähren. Die Zuschussanträge müssen jeweils bis 1. Juli des Vorjahres, für das die Mittel beantragt werden, eingereicht sein. Mit dem Antrag hat der Verein Baupläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne vorzulegen. Die Stadt Fürstenfeldbruck behält sich ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Vereins vor. Wesentliche Kriterien sind dabei u.a. Jugendarbeit und Eigenleistung.
2. Während der Bauzeit auftretende Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden nicht berücksichtigt. Mit dem Bau darf nicht vor Vorliegen der städtischen Zusage begonnen werden.
3. Die mit diesen Mitteln geförderten Sportanlagen müssen neben dem Vereinssport in der Regel auch dem Schul- und Breitensport zugänglich sein.
4. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Zuschaueranlagen, Gaststätten sowie für sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Sportausübung bestimmt sind.

VI. Sportlerehrung und Förderung des Ehrenamtes im Sport

1. Allgemeines

Die Stadt Fürstenfeldbruck ehrt alljährlich für das vergangene Kalenderjahr Einzelsportlerinnen, Einzelsportler und Mannschaften der Fürstenfeldbrucker Sportvereine.

Die Vereine müssen grundsätzlich einem Fachverband beim BLSV, dem Deutschen Sportbund oder einer internationalen Dachorganisation der Sportfachverbände angeschlossen sein. Die Meisterschaft muss von einem Fachverband ausgeschrieben und durchgeführt

worden sein. Es kommen nur solche Sportarten in Frage, zu deren Teilnahme an einer Meisterschaft eine entsprechende Qualifikation zu erbringen ist oder bei denen es sich um Disziplinen handelt, in denen Deutsche, Europa- oder Weltmeisterschaften ausgetragen werden oder die bei Olympischen Spielen geführt werden.

Die/der Sportler/in und die Mannschaft muss bei der Meisterschaft für einen Fürstenfeldbrucker Verein gestartet sein. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die/der betreffende Sportler/in in Fürstenfeldbruck wohnt.

2. Auszeichnungen

Die Stadt Fürstenfeldbruck verleiht für die nachfolgend aufgeführten Kategorien folgende Auszeichnungen:

KATEGORIE A	Auszeichnung in Bronze mit Urkunde
KATEGORIE B	Auszeichnung in Silber mit Urkunde
KATEGORIE C	Auszeichnung in Gold mit Urkunde
KATEGORIE D	Ehrengabe der Stadt FFB mit Urkunde
Mannschaften der Kategorie A, B und C erhalten eine Mannschaftsurkunde	

KATEGORIE A

1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
2. Platz bei Bayerischen Meisterschaften
- Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

KATEGORIE B

1. Platz bei Bayerischen Meisterschaften
1. und 2. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften
3. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften

KATEGORIE C

1. und 2. Platz bei Deutschen Meisterschaften
3. Platz bei Welt- und Europa-Meisterschaften
- Olympia-Teilnahme

KATEGORIE D

1. und 2. Platz bei Welt- und Europameisterschaften
- Gewinner einer Medaille bei Olympischen Spielen
- 3-malige Erringung der Deutschen Meisterschaft

3. Durchführung der Ehrung

Allen Sportlern sind die jeweiligen Auszeichnungen persönlich zu übergeben.

4. Antragsverfahren

- a) Alle Anträge für Ehrungen sind auf ausgegebenen Formularen, vom Verein begründet und mit den notwendigen Nachweisen bei der Stadtverwaltung einzureichen.

- b) Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben sind vom Vereinsvorsitzenden zu bestätigen.
Nach Ablauf der gesetzten Meldefrist können Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.
Bei vorsätzlichen Falschmeldungen kann der Verein von künftigen Ehrungen ausgeschlossen werden.
- c) Die gestellten Anträge werden durch die Stadtverwaltung geprüft.
- d) Hinsichtlich der Auswahl der zu Ehrenden ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- e) In begründeten Ausnahmefällen kann von den o.g. Kriterien auch abgewichen werden.

5. Förderung des Ehrenamts im Sport

Kommunalpolitik lebt von der Vielfalt der Bürgerschaft. So kann im lebendigen Austausch mit freiwillig Engagierten, Förderern und Aktiven im Sport ein Klima des Miteinanders entstehen, das auch die Erarbeitung gemeinsam getragener Entwicklungsperspektiven für die Kommune ermöglicht. Dazu sind Rahmenbedingungen nötig, die Menschen durch Information und Anerkennung zum bürgerschaftlichen Engagement motivieren.

Der Sport ist der größte Anbieter im Bereich bürgerschaftlichen Engagements. In einem Ehrenamt kann man Lebens- und Berufserfahrung in vielfältiger Weise einbringen.

- a) Ehrenamtliche Funktionsträger können bei einer Vereinszugehörigkeit von 15, 20 und 25 Jahren maximal 3 Mal geehrt werden. Es werden Funktionsträger geehrt, die eine gewählte (in der Satzung erwähnte) Tätigkeit in der Vorstandschaft des Vereins ausüben.
 1. für 15-jährige Tätigkeit, Auszeichnung in Bronze und Urkunde
 2. für 20-jährige Tätigkeit, Auszeichnung in Silber und Urkunde
 3. für 25-jährige Tätigkeit, Auszeichnung in Gold und Urkunde
- b) An Personen, die sich um den Fürstenfeldbrucker Sport Verdienste erworben haben, kann eine Ehrenurkunde verliehen werden. Voraussetzung ist eine mindestens 15-jährige aktive Tätigkeit.
- c) Auf Beschluss des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses SJS kann der Ehrenbrief der Stadt Fürstenfeldbruck an Personen, die sich um den Sport in Fürstenfeldbruck hohe Verdienste erworben haben, verliehen werden. Der Ehrenbrief wird im Jahr grundsätzlich nur an eine Person verliehen.

Die Auszeichnungen sollen alljährlich im Rahmen der Sportlerehrung der Stadt vorgenommen werden.

VII. Förderung der Integration durch Sportförderpreis

Wenn sich Menschen mit unterschiedlicher Weltanschauung, Nationalität und Religion begegnen, beginnt die Suche nach Gemeinsamkeiten. Eine herausragende Rolle kann dabei der

Sport sein. Er ist in der Lage, soziale Tugenden wie Toleranz, Fairness und Teamgeist positiv zu beeinflussen. Mit einem Sportintegrationspreis will die Stadt Fürstenfeldbruck den notwendigen Anschub dazu leisten, damit dauerhaft in unserer Stadt das Thema Ausgrenzung keinen Nährboden findet.

Der Integrationspreis im Sport kann 1 Mal jährlich durch eine Fachjury, bestehend aus dem Oberbürgermeister, dem Integrationsreferenten und dem Sportforum (sh. Ziff. III. 2.) vergeben werden. Der Preis ist mit einem Betrag von maximal 1.000 € dotiert.

Gefördert werden können Angebote sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenbereich. Die Maßnahme sollte auf Nachhaltigkeit ausgelegt sein. Es sollte ein Ziel erkennbar sein; dies muss nicht unbedingt schon im ersten Jahr erreicht werden können. Insbesondere soll an Dinge gedacht werden, die

- a) über das sportliche Angebot hinaus weitere integrative Angebote enthalten
- b) sich um die Integration Jugendlicher bemühen
- c) sich um den Seniorensport bemühen
- d) Verbindungen zwischen behinderten und nicht behinderten Sportlern schaffen
- e) Schule, Beruf und Sport in geeigneter Weise verbinden können

Bewerben können sich Sportvereine, freie Initiativen, Selbsthilfegruppen etc., aber keine professionelle, auf Gewinn orientierte Gruppierungen.

Abgabetermin für die Bewerbung ist der 1. Juli des jeweiligen Jahres.

VIII.

Sport-Hilfe-Fond der Stadt Fürstenfeldbruck

Von der Stadt Fürstenfeldbruck in Zusammenarbeit mit den Sportreferenten wurde ein Fond (Spenden der Wirtschaft und des Gewerbes in Fürstenfeldbruck) eingerichtet. In erster Linie ist der Fond dazu gedacht, schnelle und unbürokratische Einzelhilfen für das Konzept „sport- und bewegungsfreundliche Stadt“ zu leisten.

Der Fond soll in den nächsten Jahren weiterentwickelt werden.

Ausgezeichnet und gefördert werden sollen je nach finanzieller Ausstattung Personen, Vereine, Organisationen etc., die sich in besonderem Maße um den Ausbau und die Weiterentwicklung der Stadt Fürstenfeldbruck zu einer sport- und bewegungsfreundlichen Kommune einsetzen.

IX.

Zuständigkeit und Inkrafttreten

1. Zuständig für Entscheidungen im Rahmen der vorliegenden Richtlinien bis zu 3.000 € ist das Sportamt der Stadt Fürstenfeldbruck und darüber hinaus der Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport, soweit nicht der Stadtrat Fürstenfeldbruck zuständig ist oder die Richtlinie andere Entscheidungsgremien vorsieht.
2. Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt werden, können in voller Höhe zurückgefordert werden. Die Rechnungsprüfung der Stadtverwaltung hat bezüglich aller Antragsangaben ein Prüfungs- und Einsichtsrecht in die Kassenbücher

3. Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Fürstenfeldbruck zur Förderung des Sports vom 01.03.2006 und die Richtlinien der Stadt Fürstenfeldbruck für die Ehrung der besten Sportler und verdienstvoller Sportfunktionsträger vom 04.03.2004 außer Kraft.
4. Im Übrigen gelten die Grundsätze und Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuschüsse.

Fürstenfeldbruck, den 14.12.2010

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
i. V.

Johann Schilling
2. Bürgermeister